

Wird es einheitliche, gesonderte Bewertungsrichtlinien für Prüflinge mit LRS geben?

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der Sekundarstufe I (Abschluss-VO Sek I) vom 9. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 248), geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 392), können Prüflingen mit diagnostizierten Lernstörungen, sonderpädagogischem Förderbedarf oder leistungsbeeinträchtigenden chronischen Erkrankungen entsprechende Erleichterungen der **äußeren Prüfungsbedingungen** eingeräumt werden, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Hilfsmitteln, der Dauer der Prüfung und der Gewährung von Pausen.

In vergleichbarer Weise orientiert ein Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen.¹

Daraus ist zu entnehmen, dass sich die Hilfen für Prüflinge mit diagnostizierter LRS nicht auf gesonderte Bewertungsmaßstäbe beziehen dürfen. Das gilt auch für Teil B.

¹ Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003. URL: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf